

**Interventionsordnung
bei begründetem Verdacht des sexuellen Missbrauchs
in der Pastoral des Bistums Würzburg**

Vorbemerkung: Ergänzend zu den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ wird für die Diözese Würzburg nachstehende Interventionsordnung¹ erlassen. Sie dient der unmittelbaren Krisenbewältigung, Unterstützung² und Begleitung von Pfarreien oder anderen Gemeinschaften innerhalb der Diözese, die von einem mutmaßlichen Missbrauch durch einen Kleriker oder einen kirchlichen/eine kirchliche Mitarbeiter/-in betroffen und irritiert sind („irritiertes System“).

1. Strukturelle und personelle Vorkehrungen

- 1.1 Der Generalvikar stellt ein Interventionsteam von möglichen Prozesskoordinatoren/-innen aus den Regionen der Diözese zusammen.
- 1.2 Diese Personen werden für ihre Aufgabe besonders qualifiziert.
- 1.3 Sie werden zu Prozesskoordinatoren/-innen beauftragt und im Einzelfall für diese Aufgabe mit ausreichenden Arbeitsstunden freigestellt.

- 1.4 Neben den Prozesskoordinatoren/-innen werden die weiteren Unterstützungssysteme (AG Gemeindeberatung, AG Supervision und Coaching, Gemeindeentwicklung, Dekanatsreferenten/-innen, EFL-Beratungsstellen, Präventionsbeauftragte/-r, Referat für Prävention der kja) koordiniert, vernetzt und Personen besonders qualifiziert.

- 1.5 Alle entstehenden Kosten trägt die Diözese.

2. Erste Handlungsschritte

- 2.1 Die einzelnen Schritte sind grundsätzlich je nach Situation anzuwenden und können gegebenenfalls variieren.

Es ist darauf zu achten, dass alle relevanten Teile des irritierten Systems möglichst zeitgleich dieselben Informationen erhalten. Hierfür ist der/die Prozesskoordinator/-in verantwortlich.

Alle Informationen nach außen müssen juristisch geprüft sein und werden einheitlich weitergegeben.

- 2.2 Im Bereich der kategorialen Seelsorge ist der im Folgenden beschriebene Informationsprozess in entsprechender Weise durchzuführen.

- 2.2.1 Der Generalvikar beauftragt eine/-n Prozesskoordinator/-in aus dem Interventionsteam.

- 2.2.2 Der/Die Prozesskoordinator/-in lädt innerhalb von 24 Stunden den/die Leiter/-in der Hauptabteilung VI: Personal, den Dekan, den/die Pressesprecher/-in der Diözese zu einem Gespräch. In diesem Gespräch werden die Informationswege und Zuständigkeiten im irritierten System festgelegt. Das Gespräch wird protokolliert.

- 2.2.3 Der/Die Prozesskoordinator/-in vereinbart mit dem Dekan bzw. der zuständigen Bereichsleitung unverzüglich einen Termin mit den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen. In diesem Gespräch werden diese informiert und das weitere Vorgehen besprochen (z. B. Frage der Pfarrverwaltung, Gottesdienste, Vertretungsregeln). Der/Die Prozesskoordinator/-in weist auf mögliche Unterstützungsangebote hin.

- 2.2.4 Der/Die Prozesskoordinator/-in lädt die Mitglieder der Gremien des irritierten Systems (z. B. Gemeinsamer Ausschuss, PGR, Kirchenverwaltung) sowie ggf. die Vorstände der kirchlichen Vereine zu einem Gespräch mit dem Generalvikar, dem/der Pressesprecher/-in des Bistums und dem zuständigen Dekan umgehend ein, möglichst vor der Presseveröffentlichung.

Der Generalvikar informiert über den Fall, Auftrag und Rolle des/der Prozesskoordinators/-in sowie über den sich anschließenden Bera-

tungs- und Bearbeitungsprozess. Das Gespräch wird von dem/der Prozesskoordinator/-in moderiert.

Gemeinsam mit den Gremien wird festgelegt, wie die Gemeinden informiert werden. Das geschieht ausschließlich durch externe (nicht dem irritierten System angehörende), von dem/der Prozesskoordinator/-in beauftragte Personen.

- 2.2.5 Der zuständige Dekan informiert umgehend die Mitglieder der Seelsorgekonferenz des Dekanats.
- 2.2.6 Die Vertreter/-innen der Kommunen sind von dem/der Prozesskoordinator/-in zu informieren.
- 2.2.7 Gegenüber den Medien äußert sich nur der/die Pressesprecher/-in des Bistums. Allen anderen Mitarbeitern/-innen wird zum eigenen Schutz untersagt, sich gegenüber den Medien zu äußern.
Privatpersonen und -initiativen wird keine Auskunft gegeben. Auch mit den Ehrenamtlichen ist über das Thema „Umgang mit den Medien“ zu sprechen.

3. Rolle und Aufgabe des/der Prozesskoordinators/-in im Beratungs- und Bearbeitungsprozess

- 3.1 Der Beratungs- und Bearbeitungsprozess im irritierten System wird durch den/die Prozesskoordinator/-in gesteuert.
- 3.2 Der/Die Prozesskoordinator/-in begleitet das Seelsorgeteam über einen angemessenen Zeitraum und verantwortet die Umsetzung des Unterstützungsplans.
- 3.3 Der/Die Prozesskoordinator/-in handelt im Auftrag des Generalvikars. Er/Sie informiert ihn regelmäßig und erhält von ihm die notwendige Unterstützung. Bei Bedarf steht der Generalvikar für Gespräche vor Ort zur Verfügung.
- 3.4 Für den Beratungs- und Bearbeitungsprozess ist der/die Prozesskoordinator/-in dem Team des pastoralen Personals gegenüber weisungsbefugt.
- 3.5 Der/Die Prozesskoordinator/-in ermittelt mit dem Seelsorgeteam und den Vorständen der gewählten Gremien den Unterstützungsbedarf (Gemeindeberatung, Supervision, EFL-Beratungsstelle, Coaching etc.). Seine/Ihre Aufgabe ist es, für die notwendigen Gesprächsangebote für Betroffene zu sorgen.

3.6 Der/Die Prozesskoordinator/-in erarbeitet den Unterstützungsplan unter Einbeziehung des Seelsorgeteams und der oben genannten Gremien des irritierten Systems und verantwortet seine Umsetzung. Er/Sie dokumentiert den Beratungs- und Bearbeitungsprozess.

3.7 Mit dem Beratungs- und Bearbeitungsprozess ist sofort zu beginnen. Alle entstehenden Kosten trägt die Diözese.

4. Ziele und Inhalte des Unterstützungsplanes

4.1 Ziele:

4.1.1 Erhebung des Unterstützungsbedarfs und Vermittlung von Hilfsangeboten

4.1.2 Transparenz und Diskretion (Opfer- und Täterschutz) innerhalb des irritierten Systems und nach außen

4.1.3 Thematisierung von Schuld

4.1.4 Information über Trauma

4.1.5 Stärkung und Stabilisierung der Personen in dem irritierten System

4.1.6 Bearbeitung von Konflikten und Spaltungen

4.1.7 Trauerarbeit

4.1.8 Entwicklung von Perspektiven für die Zukunft, z. B. Normalisierung des Alltags und Rückkehr zu Alltagsthemen und pastoralen Schwerpunkten

4.2 Kommunikationskonzept:

4.2.1 Es ist ein Kommunikationskonzept zu erstellen innerhalb der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft wie ebenso im Blick auf die Medien (in Absprache mit dem/der Pressesprecher/-in des Bistums).

4.2.2 Das Seelsorgeteam und das irritierte System werden mit größtmöglicher Transparenz über die Klärung der Schuld der beschuldigten Person und ihrem weiteren Einsatz für die Diözese durch den Generalvikar informiert.

4.3 Gesprächsangebote:

4.3.1 für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen im irritierten System

4.3.2 für die Seelsorgerinnen und Seelsorger

4.3.3 für Gremien und Gruppen

4.3.4 für Einzelpersonen

- 4.3.5 für die Angehörigen des mutmaßlichen Opfers
- 4.3.6 für die Angehörigen des mutmaßlichen Täters/der Täterin
- 4.3.7 für eine dritte Person, die die Anschuldigung erhoben hat, ohne selbst mutmaßliches Opfer zu sein

5. Abschluss des Prozesses

5.1 Ziele:

- 5.1.1 Reflexion des Prozesses
- 5.1.2 Vereinbarungen darüber, ob und welche weiteren Maßnahmen noch notwendig sind
- 5.1.3 Abschluss der Arbeit des/der Prozesskoordinators/-in
- 5.1.4 Abschlussbericht durch den/die Prozesskoordinator/-in

5.2 Mögliche Formen:

- 5.2.1 Reflexion des Prozesses im Team der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen
- 5.2.2 Gemeindeversammlung mit externer Moderation
- 5.2.3 Reflexionsgespräch mit Vertretern/-innen der im Kinder- und Jugendbereich Tätigen und der erwachsene Schutzbefohlene betreuenden Personen
- 5.2.4 Feier einer passenden Liturgie

Vorstehende Interventionsordnung wird für die Diözese Würzburg zum 17. August 2017 für vier Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, 19. Juli 2017

+ Friedhelm
Bischof von Würzburg